

S A T Z U N G

über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und zur Erhebung von Elternbeiträgen der Stadt Bad Elster

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat Bad Elster in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I – ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Elster im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden bzw. die ihre Kinder angemeldet haben.
- (2) Die Kinderkrippe Bad Elster ist eine Einrichtung für Kinder im Alter von in der Regel einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

ABSCHNITT II – BETREUUNG VON KINDERN

§ 2 Betreuungsangebote

- (1) In Kinderkrippen und Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende tägliche Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis zu 4,5 Stunden
 2. bis zu 6 Stunden
 3. bis zu 9 Stunden.Dabei soll die vereinbarte Betreuungszeit den Zeitraum 8:00 bis 11:00 Uhr umfassen. Die tägliche Betreuungszeit bis zu 4,5 Stunden ist nur in den Vormittagsstunden bis längstens 12:00 Uhr vereinbar. Aufgrund der Mittagsruhe ist das Abholen im Zeitraum 12:00 bis 14:00 Uhr in der Regel nicht möglich.
- (2) In Horteinrichtungen werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende jahresdurchschnittlichen Betreuungszeiten angeboten:
 - a) ohne Betreuung in der Ferienzeit:
 1. bis zu 3,8 Stunden (maximal tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden in der Schulzeit und keine Betreuung in der Ferienzeit)
 2. bis zu 4,6 Stunden (maximal tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden in der Schulzeit und keine Betreuung in der Ferienzeit)

b) einschließlich Betreuung in der Ferienzeit:

3. bis zu 5,2 Stunden (maximal tägliche Betreuung von 5 Stunden in der Schulzeit und 6 Stunden in der Ferienzeit)
4. bis zu 6,0 Stunden (maximal tägliche Betreuung von 6 Stunden in der Schulzeit und 6 Stunden in der Ferienzeit)
5. bis zu 6,0 Stunden (maximal tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden in der Schulzeit und 9 Stunden in der Ferienzeit)
6. bis zu 6,7 Stunden (maximal tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden in der Schulzeit und 9 Stunden in der Ferienzeit)

Die Personensorgeberechtigten haben vor Beginn des jeweiligen Schuljahres verbindlich für das gesamte Schuljahr anzugeben, ob eine Betreuung in der Ferienzeit gewünscht wird. Während des Schuljahres ist ein Wechsel des Betreuungsumfangs in der Regel nicht zulässig. Ausnahmen können in sozialen Härtefällen als Einzelfallentscheidung der Stadt Bad Elster erfolgen. In diesem Fall ist bei Erhöhung des Betreuungsumfangs die Differenz des bisherigen Elternbeitrages zum neuen Elternbeitrag rückwirkend zum Beginn des Betreuungsjahres zu entrichten.

Bei einer Betreuung im Frühhort und/oder im Späthort, ist in der Schulzeit eine Betreuung von 6 Stunden zwingend zu vereinbaren.

- (3) Wird weniger als eine 9-stündige Betreuung in der Kinderkrippe oder Kindergarten bzw. weniger als eine 6-stündige Betreuung während der Schulzeit oder 9-stündige Betreuung während der Ferienzeit im Hort vereinbart, darf die in Anspruch genommene Betreuungsdauer nicht mehr als 2 mal im Monat überschritten werden. Andernfalls wird der angemeldete Betreuungsumfang für den laufenden Monat und die Folgemonate automatisch in die nächst höhere Betreuungskategorie nach Absatz 1 bzw. 2 angepasst.

§ 3 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes bis zu 2 Tage im Monat nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (2) Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Stadt Bad Elster schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, sonstige Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung der Stadt Bad Elster.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Stadt Bad Elster.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.
- (4) Ein Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1.9. und endet am 31.08. des Folgejahres.
- (5) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung hat schriftlich gegenüber der jeweiligen Kindertagesstätte zu erfolgen. Die Abmeldung ist grundsätzlich jährlich zum Ende des Betreuungsjahres gemäß Abs. 4 möglich. Abweichend hiervon ist eine

Abmeldung des Kindes ausnahmsweise aus folgenden Gründen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats möglich:

- a) auch ohne eine Abmeldung endet der Betreuungsvertrag für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat grundsätzlich am letzten Ferientag der Sommerferien,
 - b) bei Wechsel des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung außerhalb Bad Elsters,
 - c) bei Wegzug des Kindes aus Bad Elster oder
 - d) in sozialen Härtefällen als Einzelfallentscheidung der Stadt Bad Elster.
- (6) Die Stadt Bad Elster kann die Betreuung des Kindes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende außerordentlich beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeträge oder mehr beträgt,
 2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 3. das Kind länger als einen Monat unentschuldig der Kindertageseinrichtung fernbleibt,
 4. die Personensorgeberechtigten, die die in dieser Satzung, dem abzuschließenden Betreuungsvertrag oder der vorliegenden Konzeption enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regeln wiederholt nicht beachten oder
 5. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5 Essensversorgung

In den Kindertageseinrichtungen gewährleistet die Stadt Bad Elster eine Essensversorgung der Kinder. Das Fernbleiben des Kindes von einer Einrichtung ist dem Personal der Kindertageseinrichtung bis spätestens 8:00 Uhr mitzuteilen. Bei später eingehenden oder unterlassenen Abmeldungen sind die Personensorgepflichtigen zur Zahlung des Essengeldes trotz Nichtinanspruchnahme verpflichtet.

§ 6 Anzeigepflicht

Die Personensorgeberechtigten haben jede Änderung der für die Betreuung maßgeblichen Verhältnisse (z.B. Familienstand, Wegfall der Geschwisterermäßigung, Betreuungszeit, für die Betreuung maßgebliche medizinische Diagnosen) dem Träger oder der Leitung der Einrichtung umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternbeirat

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten der Gruppe. Die Elternversammlung jeder Gruppe wählt einen Elternvertreter und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte in den Elternbeirat.

§ 8 Mitwirkung der Elternvertreter im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat besteht aus den gewählten Elternvertretern und Stellvertretern jeder Gruppe. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung geben
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an sie herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Bad Elster übermitteln

- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung gewinnen
- (3) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Bad Elster, welche die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
4. Änderungen bei der Essensversorgung,
5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.

ABSCHNITT III – ELTERNBEITRÄGE UND WEITERE ENTGELTE

§ 9 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt erhebt die Stadt Bad Elster Elternbeiträge und weitere Entgelte in Form einer Gebühr.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Betreuungsjahres gemäß § 4 Abs. 4, in den Ausnahmefälle des § 4 Abs. 5 Satz 3 mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 11 Absatz 6 bis 8 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. In Ausnahmefällen und bei länger als 4-wöchigem zusammenhängenden und entschuldigten Fehlzeiten des Kindes aufgrund von Krankheit oder eines Kuraufenthaltes, kann die Stadt Bad Elster auf Antrag der Personensorgeberechtigten den Elternbeitrag für diese Zeit ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 11 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die monatlichen Elternbeiträge sowie die weiteren Entgelte werden jährlich auf Grundlage der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten neu berechnet und zum 1. September angepasst und erhoben.
- (4) Der monatliche ungekürzte Elternbeitrag beträgt
- | | |
|--|-----------------------|
| a) bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten. | 21 von Hundert |
| b) bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten. | 25 von Hundert |
| c) bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten. | 25 von Hundert |
- (5) Bei einer kürzeren als der genannten Betreuungsdauer wird der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit festgesetzt. Für die Zeit der Eingewöhnung bei Neuaufnahme in die Kinderkrippe werden im ersten Monat Gebühren für eine tägliche Betreuung bis 4,5 Stunden erhoben.
- (6) Die Elternbeiträge werden für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, auf Grundlage der Bestimmungen der Verwaltungsrichtlinie des Vogtlandkreises zur Erstattung der Absenkbeträge gemäß § 15 SächsKitaG in der jeweilig gültigen Fassung, entsprechend abgesenkt.
- (7) Wird die vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte pro angefangene Stunde erhoben. Die Höhe bemisst sich wie folgt:
- | | |
|---|----------------------------------|
| a) bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten. | 23 von Hundert geteilt durch 180 |
| b) bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten. | 30 von Hundert geteilt durch 180 |
| c) bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten. | 30 von Hundert geteilt durch 120 |
- (8) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 10 Euro je angefangene halbe Betreuungsstunde erhoben.
- (9) Für Gastkinder werden weitere Entgelte pro angefangene Stunde erhoben. Die Höhe bemisst sich wie folgt:

- a) bei der Betreuung als **Kinderkrippenkind** gemäß § 1 Abs. 2
SächsKitaG in Höhe der zuletzt nach § 14 Abs. 2
SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten. geteilt durch 180
- b) bei der Betreuung als **Kindergartenkind** gemäß § 1 Abs. 3
SächsKitaG in Höhe der zuletzt nach § 14 Abs. 2
SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten. geteilt durch 180
- c) bei der Betreuung als **Hortkind** gemäß § 1 Abs. 4
SächsKitaG in Höhe der zuletzt nach § 14 Abs. 2
SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten. geteilt durch 120

§ 12 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Bad Elster festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Elster ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

ABSCHNITT IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und zur Feststellung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Stadt Bad Elster vom 26. November 2015 außer Kraft.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 werden mit Inkrafttreten der Satzung die monatlichen Elternbeiträge sowie die weiteren Entgelte auf Grundlage der am 11.06.2018 in den Elsteraner Nachrichten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten für 2017 erstmalig berechnet und zum 1. Januar 2019 anpasst und erhoben.

Bad Elster, den 29.11.2018

Olaf Schlott
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Rechtswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.